

Einladung

zur 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 26.08.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung der "Alten Landstraße" in Immendorf
Vorlage: 341/2015
3. Einrichtung und Besetzung von zwei neuen Stellen für den Bereich Asyl und den Stadtbetrieb
Vorlage: 342/2015
4. Verabschiedung einer Transparenzsatzung für die Stadt Geilenkirchen - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: 343/2015
5. Resolution des Rates zum Atomkraftwerk Tihange (Belgien) - Antrag der Fraktionen von SPD und Bürgerliste
Vorlage: 344/2015
6. Information der Verwaltung über die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage (2. Quartal 2015)
Vorlage: 828/2015
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1. Verkauf von städtischen Grundstücken im Bereich des Gebietes Geilenkirchen Gillrath, Blasiusstraße
Vorlage: 325/2015

- 8.2. Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück - Scheidehecke
Vorlage: 337/2015
9. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V.m. § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: 346/2015
10. Information über die Budgetentwicklung Hallenbadneubau
Vorlage: 347/2015
11. Auftragsvergaben
 - 11.1. Vergabe der Rohbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 322/2015
 - 11.2. Vergabe der Stahlbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 326/2015
 - 11.3. Vergabe der Heizungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 329/2015
 - 11.4. Vergabe der Lüftungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 330/2015
 - 11.5. Vergabe der Sanitärarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 331/2015
 - 11.6. Vergabe der Badewassertechnik im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 332/2015
 - 11.7. Vergabe des Hubbodens im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 333/2015
 - 11.8. Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 334/2015
 - 11.9. Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für die Entsorgungslogistik im Rahmen des Neubaus des Hallenbades
Vorlage: 321/2015
12. Bericht der Verwaltung über das Ergebnis der Umsatzsteuer-Sonderprüfung der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Geilenkirchen und daraus resultierende steuerrechtliche Auswirkungen auf den Neubau und den Betrieb des neuen Hallenbades
Vorlage: 340/2015

13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "St. Fiedler". The signature is written in a cursive style with a blue ink color.

Fiedler
Bürgermeister

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.08.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2015

Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung der "Alten Landstraße" in Immendorf

Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtungsanlage der „Alten Landstraße“ in Immendorf wurde im Jahr 2013 erneuert und verbessert. Es wurden neue Stahl-Masten errichtet, die mit zukunftsorientierten LED-Leuchtköpfen bestückt wurden. Die Gesamtanlage wurde nach der aktuellen DIN-Norm geplant und ausgeführt.

Eine Erneuerung der Anlage war notwendig, da die Masten der 42 Jahre alten Beleuchtungsanlage durchgerostet und somit nicht mehr standsicher waren.

Durch die erfolgte Erneuerung wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Beleuchtungsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Beleuchtungsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes für die Beleuchtungsanlage Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt daher für die Straßenbeleuchtung 50 % des der Stadt entstandenen beitragsfähigen Aufwandes.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. Grundstücke in Bebauungsplangebieten werden mit der Fläche in die Abrechnung einbezogen, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 13.738 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage	7.798,87 €	50 %	3.899,44 €
Summen:	7.798,87 €		3.899,44 €

Es ergibt sich somit ein Beitragssatz in Höhe von

$$3.899,44 \text{ €} : 13.738 \text{ m}^2 = \mathbf{0,28 \text{ €/m}^2 \text{ Abrechnungsfläche.}^*}$$

* Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 02.09.2015 noch geringfügige Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung der „Alten Landstraße“ in Immendorf werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Der Anteil der Beitragspflichtigen richtet sich nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Hauptamt
12.08.2015
342/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	26.08.2015

Einrichtung und Besetzung von zwei neuen Stellen für den Bereich Asyl und den Stadtbetrieb

Sachverhalt:

a) Fachkraft für die Flüchtlingsbetreuung

Die Stadt Geilenkirchen versorgt derzeit ca. 205 Flüchtlinge aus 34 Nationen. Die Anzahl der Personen wird bis zum Jahresende voraussichtlich auf 300 steigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Betreuung der Flüchtlinge zusätzlich eine/einen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen einzustellen. Die Fachkraft hat u. a. die Aufgabe, mit anderen Institutionen wie der Ausländerbehörde, dem Jobcenter, Schulen, Kindergärten, Gesundheitsamt, Polizei und ehrenamtlichen Flüchtlingspaten zusammenzuarbeiten.

Wegen der äußersten Dringlichkeit soll die Stelle alsbald befristet für die Dauer von zunächst zwei Jahren besetzt werden. Die Stelle wurde mit S 11 TVöD-SuE bewertet. Die Kosten hierfür betragen ca. 57.000 € jährlich.

b) Beschäftigte/r für die Entsorgungslogistik Hallenbadneubau

Der Verwaltung liegt ein Angebot eines Entsorgungslogistiklers für die 17-monatige Baubetreuung in Höhe von 130.000 € netto vor. Die beinhalten die Überwachung der ordnungsgemäßen Sortierung aller anfallenden Abfälle, Abfuhr und Entsorgung für den Hallenbadneubau.

Vor dem Hintergrund der Kostengröße ist es sinnvoll, diese Arbeiten unter Einbindung eines örtlichen Entsorgers für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung von Abfallcontainern in Eigenregie mit eigenem Personal zu erbringen. Dabei soll ein vom Entsorger noch zu schulender städtischer Mitarbeiter für die Betreuung der Baustelle und Überwachung der geordneten Entsorgung abgestellt werden.

Für die Bereitstellung und Abfuhr der Container liegt ein Angebot vor, welches über die Dauer der Bauzeit bei rd. 30.000 € netto liegt.

Von der Verwaltung kann trotz intensiver Bemühungen kein Mitarbeiter abgestellt werden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, einen Mitarbeiter befristet von September 2015 bis April 2017 einzustellen.

Die anfallenden Lohnkosten würden, wie auch die Entsorgungskosten, über einen Schlüssel auf die Bau ausführenden Unternehmen umgelegt. Letztlich würden die während der Bauzeit anfallenden Lohnkosten über die Baumaßnahme finanziert.

Die Stelle wurde von der Verwaltung bewertet mit Entgeltgruppe 3 TVöD. Die jährlichen Kosten hierfür betragen ca. 38.500 €.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachkraft für die Flüchtlingsbetreuung und einen Beschäftigten für die Entsorgungslogistik im Rahmen des Hallenbadneubaus befristet einzustellen.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Hauptamt
12.08.2015
343/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.08.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2015

Verabschiedung einer Transparenzsatzung für die Stadt Geilenkirchen - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt den Erlass einer Transparenzsatzung für die Stadt Geilenkirchen. Dabei bezieht sie sich auf ein Muster des Bündnisses „NRW blickt durch“. Der Antrag mit Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die hiesige Verwaltung veröffentlicht neben den gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen auch viele für den Bürger wichtige Informationen auf der Homepage. Durch das frei geschaltete Ratsinformationssystem erhalten die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar alle Einladungen, Vorlagen und Niederschriften von öffentlichen Tagesordnungspunkten. Daten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie andere Informationen werden ebenfalls alle veröffentlicht. Dabei werden die Informationen in verschiedenen Bereichen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Homepage angesiedelt und sind teilweise mit Fachanwendungen verlinkt. Ca. 90 % der in der Transparenzsatzung aufgeführten Informationen werden bereits veröffentlicht.

Die Bündelung all dieser Informationen, z. B. in einem umfassenden Informationsregister, würde einen erheblichen Sach- und Personalaufwand für die hiesige Verwaltung bedeuten.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung den NWStGB um eine Stellungnahme darüber gebeten, ob Kommunen bekannt sind, die schon eine derartige Satzung erlassen haben oder ob ihrerseits Erkenntnisse und Bedenken für eine solche Transparenzsatzung vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung eingebracht.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)



Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 29. Juli 2015
Amt: <i>ZM / 10</i>

[Handwritten signature]
Geilenkirchen, 27.07.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am 02.09.2015 zu nehmen.

Antrag auf Verabschiedung einer Transparenzsatzung für die Stadt Geilenkirchen

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Geilenkirchen müssen einen besseren Einblick in das Handeln von Politik und Verwaltung bekommen.

Mit einer Transparenzsatzung verpflichtet die Stadt Geilenkirchen sich dazu, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten und weitere Informationen zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sollten in einem für alle Bürgerinnen und Bürger einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister im Internet geschehen. Damit können die Kommunen selber das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung fördern und gleichzeitig das Kostenbewusstsein der Bürger erhöhen.

Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um mehr demokratische Teilhabe und Bürgerbeteiligung in unserer Stadt zu ermöglichen und um Korruption vorzubeugen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt die Verabschiedung einer Transparenzsatzung nach Muster des Bündnisses „NRW blickt durch“ aus Bund der Steuerzahler NRW, Mehr Demokratie, Naturschutzbund (NABU) und der Antikorruptionsorganisation Transparency Deutschland (Anhang)

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]

Jürgen Bendin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhalt

Abschnitt 1 Transparenzgebot

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsrecht
- § 4 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

- § 5 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 6 Informationsregister
- § 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

- § 8 Antrag
- § 9 Zugang zur Information
- § 10 Bescheidung des Antrags
- § 11 Kostenfreiheit

Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht

- § 12 Ausnahmen von der Informationspflicht

Abschnitt 5 Absicherung des Informationsrechts

- § 13 Benachteiligungsverbot
- § 14 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 15 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften
- § 16 Altverträge
- § 17 Rechtsweg
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Transparenzgebot

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.
- (3) Informationspflichtige Stelle im Sinne dieser Satzung ist die Kommune, für die der Rat/Kreistag diese Satzung beschlossen hat.
- (4) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach dieser Satzung veröffentlichten Informationen enthält.
- (5) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.
- (6) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieser Satzung einzupflegen.
- (7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung zugänglich zu machen.
- (8) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieser Satzung ist insbesondere ein Vertrag, den eine Kommune abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an

einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Ebenfalls erfasst ist die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 2 genannten Daseinsvorsorge gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

§ 3

Informationsrecht

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung und vorbehaltlich von Absatz 5 hat jede natürliche oder juristische Person und haben Zusammenschlüsse von Personen ein Informationsrecht hinsichtlich des unverzüglichen und vollständigen Zugangs zu den bei der Kommune vorhandenen Informationen, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach dieser Satzung zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 5 durch aktive und selbständige Veröffentlichung seitens der Kommune und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 6 verwirklicht.

(3) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 8 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 dieser Satzung ist von der Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung

oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

§ 4

Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

(1) Die Kommune trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 2 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, die es ermöglichen, jene Informationen, hinsichtlich derer eine Veröffentlichungspflicht besteht, baldmöglichst zu veröffentlichen, Anträge zügig zu bearbeiten und Informationen, hinsichtlich derer Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst schon bei der Informationserfassung im Hinblick auf die Möglichkeit zur späteren Abtrennung zu kennzeichnen.

(2) Verträge der Kommune sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Anwendung dieser Satzung inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. § 16 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieser Satzung zu veröffentlichen sind, dürfen erst dann geschlossen werden, wenn der endgültige Vertragstext für mindestens einen Monat veröffentlicht war. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich deutlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die Kommune im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit

hin und veröffentlicht die Informationen nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

Abschnitt 2

Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung

§ 5

Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Beschlüsse des Rates oder Kreistages nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
2. Haushalts-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- Akten- und Stellenpläne,
3. Satzungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, sowie Dienstanweisungen,
4. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
5. interne Gutachten und Studien der Kommune, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von der Kommune in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Kommune einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
6. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von der Kommune außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
8. das Baumkataster,
9. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
10. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
11. Informationen hinsichtlich derer die Kommune eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
12. Informationen über Subventionen und Zuwendungen, Fördermittel, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,

13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen an denen die Kommune beteiligt ist einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
15. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge,
16. Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
17. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
18. Informationen mit kommunalem Bezug, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden, sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventionen und Zuwendungen mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 8 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden, wobei die jeweils antragstellende Person der Offenlegung ihrer Identität widersprechen kann,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden

(4) Von der Veröffentlichungspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die unter § 12 dieser Satzung fallen.

§ 6

Informationsregister

Die Kommune richtet ein Informationsregister ein. Sie stellt sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

§ 7

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Informationen im Sinne von § 5 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 5 die Information gehört und wann sie von welcher informationspflichtigen Stelle in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren.

(4) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

Abschnitt 3

Auskunftspflicht und Auskunftserteilung

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt sie auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufenen Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3) Ist die angerufene Kommune selbst nicht informationspflichtig, so hat sie dies dem Antragssteller mitzuteilen.

§ 9

Zugang zur Information

(1) Die Kommune hat entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Kommune stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der

Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Kommune die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die Kommune stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die Kommune kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 12 dieser Satzung in Verbindung mit § 9 IFG NRW (personenbezogene Daten) und § 8 IFG NRW (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die Kommune auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

§ 10

Bescheidung des Antrags

(1) Die Kommune macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Kostenfreiheit

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarzweiß-Duplikaten in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der Kommune hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt 4

Ausnahmen von der Informationspflicht

§ 12

Ausnahmen von der Informationspflicht

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind Informationen soweit und solange sie

1. dem Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung nach § 6 IFG NRW,
2. dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses gemäß § 7 IFG NRW,
3. dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 IFG NRW oder

4. dem Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.

(2) § 10 IFG NRW gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Absicherung des Informationsrechts

§ 13

Benachteiligungsverbot

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus dieser Satzung ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus dieser Satzung unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach dieser Satzung der Veröffentlichungspflicht unterlag.

§ 14

Anrufung des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass

1. einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach dieser Satzung nicht rechtzeitig oder
 2. nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder
 3. dass Ihr Informationsrecht zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder
 4. dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder
 5. dass sie entgegen § 13 dieser Satzung benachteiligt wurde,
- kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(2) Auf diese Möglichkeit hat die informationspflichtige Stelle hinzuweisen.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 15

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

§ 16

Altverträge

Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung findet, können der Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegengehalten werden.

§ 17

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus dieser Satzung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets zu belehren, dass ihnen das Recht zusteht sich gemäß § 14 dieser Satzung an den Transparenzbeauftragten der Kommune zu wenden. Fristen eines Rechtsmittels werden dadurch aber nicht gehemmt. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

TOP Ö 5

Hauptamt
12.08.2015
344/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	26.08.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	02.09.2015

Resolution des Rates zum Atomkraftwerk Tihange (Belgien) - Antrag der Fraktionen von SPD und Bürgerliste

Sachverhalt:

Die Fraktionen von SPD und Bürgerliste haben beantragt, dass der Rat eine Resolution an die nordrhein-westfälische Landesregierung und Bundesregierung verabschiedet.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung eingebracht.

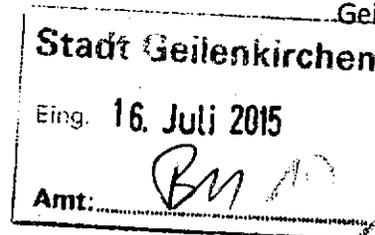
(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)



Fraktionen im Rat der Stadt Geilenkirchen

An die
Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 15.07.2015



**Antrag gemäß § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates
hier: Resolution des Rates zum Atomkraftwerk Tihange (Belgien)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

die Stadtratsfraktionen von SPD und BÜRGERLISTE beantragen in der Sitzung des Stadtrates am 02.09.2015 folgende Resolution zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen fordert die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Bundesregierung auf, sich für eine unverzügliche und dauerhafte Abschaltung des Kernkraftwerks Tihange einzusetzen und für einen möglichen nuklearen Ernstfall ein bilaterales Abkommen mit Belgien zu vereinbaren. Daneben bitten wir die Landes- bzw. Bundesregierung, euregionale Katastrophenschutzkonzepte zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten, um entsprechende Informationen auf nationaler Seite vorhalten zu können. Gleichzeitig appelliert die Stadt Geilenkirchen an die belgische Regierung, die Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk Tihange zurückzunehmen.“

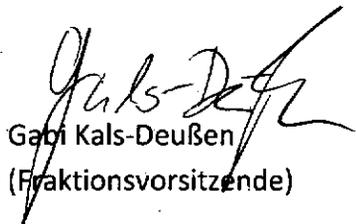
Begründung:

Das nur etwa 80 km vom Stadtgebiet entfernt liegende belgische Kernkraftwerk Tihange ist seit Jahren für seine Probleme und Störfälle bekannt. Dennoch hat die belgische Regierung die Laufzeiten des mittlerweile 40 Jahre alten Blockes Tihange-1 um nochmals 10 Jahre verlängert.

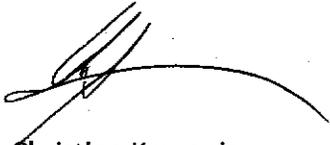
Erst vor kurzem wurden Tausende neuer Risse im maroden Reaktorblock Tihange-2 gefunden, und auch das Behältermaterial weist eine „unerwartete“ Brüchigkeit auf. Das bedeutet: Bei einem Unfall könnte die Ummantelung brechen und radioaktiv kontaminiertes Wasser mit unkalkulierbaren Folgen austreten. Daneben hat das Kernkraftwerk Tihange wegen fehlendem Hochwasserschutz im EU-Stresstest besonders schlecht abgeschnitten. Tihange stellt für die Stadt Geilenkirchen und Umgebung eine ernste Gefahr dar. Bei größeren Unfällen könnten kilometerweit Mensch und Umwelt durch die radioaktive Kontamination belastet, die gesamte Region unbewohnbar werden. Einen konkreten Katastrophenschutzplan gibt es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion


Gabi Kals-Deußen
(Fraktionsvorsitzende)

Für die Fraktion der Bürgerliste


Christian Kravanja
(Fraktionsvorsitzender)

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	02.09.2015

Information der Verwaltung über die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage (2. Quartal 2015)

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings wird die Verwaltung künftig einmal pro Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage berichten. Zur besseren Nachverfolgung wurde der Bericht analog zu den im Gesamtergebnisplan genannten Ertrags- und Aufwandsarten erstellt.

Erträge: + 495.000 € ggü. Plan

1) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A und B liegen leicht oberhalb des Planansatzes. Es werden Mehrerträge in Höhe von 75.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuereinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 300.000 € ausgegangen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt sich positiver als im Haushaltsplan veranschlagt. Es werden Mehrerträge in Höhe von 150.000 € erwartet.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird durch die sog. „Übergangs-Milliarde“ der Bundesregierung voraussichtlich höher ausfallen als geplant. Es werden Mehrerträge in Höhe von 100.000 € erwartet.

Die Vergnügungssteuereinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 40.000 € ausgegangen.

Die Hundesteuereinnahmen liegen leicht oberhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 10.000 € ausgegangen.

Die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich entwickeln sich besser als erwartet. Es werden Mehrerträge in Höhe von 25.000 € erwartet.

Saldo Steuern und ähnliche Abgaben: +20.000 € ggü. Plan

2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Bedarfszuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke (hier: Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder) liegen voraussichtlich um 50.000 € gegenüber dem Ansatz.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die allgemeinen Umlagen vom Land entwickeln sich ebenfalls wie erwartet.

Saldo Zuwendungen und allgemeine Umlagen: + 50.000 € ggü. Plan

3) Sonstige Transfererträge

Beim Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen werden im Bereich der Hilfen zur Erziehung Mindererträge in Höhe von 15.000 € erwartet.

Saldo sonstige Transfererträge: -15.000 € ggü. Plan

4) Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden durch die Erhöhung der Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen und zu den Kosten der Tagespflege Mehrerträge in Höhe von 30.000 € erwartet.

Saldo öffentlich-rechtliche Transfererträge: + 30.000 € ggü. Plan

5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten entwickeln sich besser als im Haushaltsplan veranschlagt. Es werden Mehrerträge in Höhe von 30.000 € erwartet.

Saldo privatrechtliche Leistungsentgelte: + 30.000 € ggü. Plan

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden aus Kostenerstattungen Mehrerträge in Höhe von 200.000 € erwartet.

Aufgrund gestiegener Transferaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes erhöhen sich die Kostenerstattungen des Landes um 250.000 gegenüber dem Planansatz.

Saldo Kostenerstattungen und Kostenumlagen: + 450.000 € ggü. Plan

7) Sonstige ordentliche Erträge

Die Bußgelder, Säumniszuschläge und die anderen sonstigen ordentlichen Erträge entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo sonstige ordentliche Erträge: +-0 € ggü. Plan

19) Finanzerträge

Die Gewinnbeteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird um 70.000 € geringer ausfallen als geplant.

Saldo Finanzerträge: -70.000 € ggü. Plan

Aufwendungen: +444.000 € ggü. Plan

11) Personalaufwendungen

Durch die Einstellung eines zusätzlichen Hausmeisters für die Betreuung der Asylbewerber entstehen Mehraufwendungen gegenüber dem Plan von 25.000 €.

Saldo Personalaufwendungen: +25.000 € ggü. Plan

12) Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen wird lt. Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse mit Mehraufwendungen in Höhe von 105.000 € gerechnet

Saldo Versorgungsaufwendungen: + 105.000 € ggü. Plan

13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich positiver als im Haushaltsplan veranschlagt. Das Straßen- und Wegebauprogramm wurde um 50.000 € günstiger submittiert als geplant.

Saldo Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: -50.000 € ggü. Plan

14) Bilanzielle Abschreibungen

Für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen) werden voraussichtlich nicht eingeplante Aufwendungen in Höhe von 200.000 € entstehen.

Saldo Bilanzielle Abschreibungen: + 200.000 € ggü. Plan

15) Transferaufwendungen

Bei den sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ergeben sich voraussichtlich Minderaufwendungen ggü. dem Planansatz in Höhe von 35.000 € .

Bei den sonstigen sozialen Leistungen (Asylbewerber) ist aufgrund deutlich gesteigerter Fallzahlen mit Mehraufwendungen in Höhe von 400.000 € zu rechnen.

Bei der Gewerbesteuerumlage wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 25.000 € gerechnet.

Bei der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 26.000 € gerechnet.

Bei der allgemeinen Kreisumlage wird nach der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage mit Minderaufwendungen in Höhe von 100.000 € gerechnet.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen (Krankenhausumlage) wird nach der endgültigen Festsetzung mit Minderaufwendungen in Höhe von 15.000 € gerechnet.

Saldo Transferaufwendungen: +199.000 € ggü. Plan

16) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Mieten und Pachten ergeben sich aus der weiteren Anmietung von Asylbewerberunterkünften voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von 65.000 €.

Bei den Geschäftsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Verfügungsmitteln, Fraktionszuwendungen und übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen als lfd. Verwaltungstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung ggü. dem Planansatz vor.

Saldo sonstige ordentliche Aufwendungen: + 65.000 € ggü. Plan

20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufgrund der guten Liquiditätslage und anhaltend niedriger Zinsen wird mit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 100.000 € gerechnet.

Saldo Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: - 100.000 € ggü. Plan

Gesamtergebnis: +51.000 € ggü. Plan (Verbesserung)

Fazit:

Auch nach Abschluss des 2. Quartals kann weder eine signifikante Ergebnisverbesserung noch eine Verschlechterung prognostiziert werden.

Die dargestellte Ergebnisverbesserung um 51.000 € sollte nicht als „freie Spitze“ betrachtet werden. Durch diese Verbesserung würde sich lediglich der erhebliche Jahresfehlbetrag von 3.756.674 € auf 3.705.674 € reduzieren.

Vielmehr können in den nachfolgenden Quartalen aber auch Entwicklungen auftreten, die zu einer Ergebnisverschlechterung führen würden. Viele der oben dargestellten Mehrerträge und Mehraufwendungen haben ihre Ursache in den Sozialtransferaufwendungen bzw. den entsprechenden Kostenerstattungen anderer Kommunen und des Landes. Diese Aufwendungen unterliegen naturgemäß einer großen Volatilität.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)